

StRB betreffend

Gewährung von finanziellen Beiträgen an Vereine und Veranstaltungen vom 15. April 1980

1. Auf Gesuche um Vereinsbeiträge oder um Erhöhung bestehender Beiträge wird jährlich nur einmal im Rahmen der Budgetierung und unter Vorlage der Jahresrechnung eingetreten.
2. Für einmalige Beitragsgesuche von über Fr. 1000.-- ist ebenfalls die Jahresrechnung vorzulegen.
3. An einmalige Anlässe kann der Rat im voraus provisorische, beschränkte Defizitgarantien zusichern.